ses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nur für den Betroffenen seibst sondern auch für das die Anordhung treffende Gericht im Rahmen seiner Eigenikontrolle gewährleisten. Von entsprechenden Darlegungen kann nur abgesehen werden werin die Nachrangigkeit des Freiheitsansprüchs öffen zutage liegt und sich daher von selbst versteht (amd. Leitsätze).

KG, Beschi v 22 07 2019 v 4 Wt 69/15

Magazzia seen 4. Verdenist des XIII Barbis.

Kein Haftbefehl wegen Nichterscheinens ohne Warnung in verständlicher Sprache

5890 \$4 129 Abs. 3, 216

Die Warnung vor den Folgen des Autbleibens nach Ladung zur Hauptverhandlung (§ 216 Abs. 1 SIPO) mots in einer dem Angeklagten verständlichen Sprache erfolgt sein, wenn bei deisen Ausbleiben ein Haftbefehl (hier gem. § 329 Abs. 3 SIPO) ergehen soll.

KG. Beside v. 17:07:2019 - 2 Wt 116/19

Magazza sea R.A. Golde Chiefery Berlin.

Aren d'Red. Des Angeleiges was som AG Trangeren wegen Handeltenburg met here in eine Kaldeltenbe von 130 Te ververeibt werden, da die Sch nie der Beschung inte und echninger Freibertreise zweister, volleit des 14. Berlin mit deren Anteng mann Habbletbille, will der ma dem Niger mannende Angeleinger mit Hangestellundhang mehr zeschunger was

Beschleunigungsgebot bei Überhaft

StPO §§ 121, 112 ff.

- 1. Wird ein Haftbefehl später durch einen anderen ersetzt (hier: zur Erweiterung um den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr), ist dies in die Berechnung der Dauer der U-Haft einzustellen.
- 2. Wird während andauernder U-Haft ein weiterer Haftbefehl (als Überhaft) erlassen, der sich auf Taten bezieht, die vor jenen begangen wurden, die der bisherigen U-Haft zugrunde lagen, ist deren Dauer in die Frist des § 121 StPO einzurechnen und muss bei der Prüfung eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot Berücksichtigung finden.

LG Leipzig, Beschl. v. 26.09.2019 – 5 KLs 300 Js 42438/18

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Umdeutung der Haftbeschwerde in eine Haftprüfung nach Übertragung der Zuständigkeit gem. § 126 Abs. 1 S. 3 StPO

58PO \$\$ 126 Abil 1.5 3, 112, 117

1 hit gem. § 126 Abi. 1 5 3 54PO die Zuständigkeit für die weiteren haftbezogenen Entichendungen auf ein anderes AG übertragen worden, so hat der neu zuständige Kaftrichter von Amit weigen eine Kaftprüfung vorzunehmen und über die Frage der Fortdauer der U Haft zu entscheiden.

 Solange der neu zuständige Kaftrichter die gebotene eigene Entscheidung nicht getroffen hat, ist eine Kaftbeschwierde nicht statthaft. Eine gleichwohl eingelegte Kaftbeschwerde ist in einen Antrag auf Kaftprüfung umzudeuten.

20 Morabary Forth, Beschi, v. 12 12 2019 - 18 Os 47/19

Magazile son her 18. Self des 16. Novelag Forth

Befangenheit des Haftrichters

5890 14.24 115

Außert der Haftrichter bereits vor der Vorführung, der Haftbefehl werde unabhängig davon vollzogen, ob der Verteidiger zum Termin erscheint, vermittellt er den Eindruck, seine Entscheidung bereits vor der Vermehmung des Beschuldigten getroffen zu haben, womit die Besongnis der Befangenheit begründet wird.

ACC (regulation): Number of 10.02.2020 - 1.0s.2523/19

Magazzik von RA De Adem Alemad Misschen.

Vollstreckungsrecht

Antrag auf Durchvollstreckung einer Strafe zum Zweck anschließender Zurückstellung

1090 \$4 4546 ABK 2 3 458 86MG \$ 35 18G8 \$\$ 57, 572, 51

- 1 für Antrag auf Absehen von der Unterbrechung der Vollstreckung (§ 45-4b Abs.) StPO), om im Anschluss dar an eine Zurückstellung gem. § 35 8tMC zu ermöglichen, kann jedenfalls dann nicht mehr zurückigenommen werden, wenn die Vollstreckungsbehörde antragsgemäß darüber entschieden hat.
- 2 Ein rückwirkemder Eingriff in die Vollstreckungsreihenfolge im Sinne einer «Ümbuchung» bereits verbuffter Strafen auf noch nicht verbuffte Strafen kommt nur bei Vorlüegenden der Voraussetzungen des § 45-8b Abs. 2 5 3 StPO in Betracht oder um sonstige Benachteiligungen eines Verurteiften bei der Anwendung der §§ 57, 57a 5tGB durch Fehler oder Versäumnisse der Vollstreckungsbehörde zu beseitigen.
- 3. Die Rechtsprechung zur Anrechmung verfahrensfremder Auskieferungs- oder U Haft in entsprechender Anwendung des § 51 Abs. 1 und 3 StGB ist nicht auf Verfahren anwendbar, bei denen es leidiglich um die Reihenfolge der Vollstreckung geht.

OLG Kobiens Benchi v 2005-2019 - 1 We 117/19

Magazinia una RA Chermago Publicario I Norto.

Anon. d. Red.: S. no. Li. 2 a.a. CG.G. Zweidericken. Brecht. v. 22,092,1992 - 1 Wi. 850-857792, men. and 832 Serife 2011, 108; no. Li. 3 ogt. mich. BVerKG SeV 1999, 102, NSeZ 2001, 501 and Brecht. v. 25-01,2008 - 2 848, 153,2507, men. sewie 832 SeV 1998, 562 and NSeZ 828, 2001, 339.